



Bundesbeschluss über das Immobilienprogramm VBS 2017

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Armeebotschaft 2017 des Bundesrates vom 22. Februar 2017²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Dem Immobilienprogramm VBS 2017 wird zugestimmt.

Art. 2 Der Ausgabenbremse unterstellter Gesamtkredit

Für die im Anhang verzeichneten Verpflichtungskredite wird ein Gesamtkredit von 461 Millionen Franken bewilligt.

Art. 3 Verschiebungen innerhalb des Gesamtkredits

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) wird ermächtigt, im Rahmen des Gesamtkredits Verschiebungen vorzunehmen.

² Mittels Kreditverschiebungen dürfen die Verpflichtungskredite je um höchstens 5 Prozent erhöht werden.

Art. 4 Delegation der Spezifikationsbefugnis

Für den Rahmenkredit für das Immobilienprogramm VBS 2017 wird die Spezifikationsbefugnis dem VBS delegiert.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBI 2017 2761

Anhang
(Art. 2)

Verzeichnis der Verpflichtungskredite

Verpflichtungskredite	Mio. Fr.
Einzelnspezifizierte Verpflichtungskredite	251
– Emmen, Neubau des Zentrums Luftfahrtsysteme	57
– Emmen, Zusammenlegung der Wärmeversorgung von Waffenplatz und Flugplatz	18
– Payerne, Bau des Brandausbildungszentrums Phenix	31
– Payerne, Sanierung der Flugbetriebsflächen, 2. Etappe	31
– Härtung der Netzknoten für das Führungsnetz Schweiz, 3. Etappe	27
– Anbindung von Logistikstandorten an das Führungsnetz Schweiz, 1. Etappe	25
– Luftwaffenstützpunkt, Härtung des Netzknotens und Sanierung der Haustechnik	19
– Raum Wallis, Sanierung und Härtung der Telekommunikationsanlage	16
– Anmiete von Immobilien in Epeisses und Aire-la-Ville (GE)	27
Rahmenkredit	210
– Rahmenkredit für das Immobilienprogramm VBS 2017	210
Gesamtkredit für das Immobilienprogramm VBS 2017	461